



Appenzell Ausserrhoden

Kantonale Wahlen

vom 10. Februar 2019

Kantonale Gesamterneuerungswahlen

- A. Regierungsrat**
- B. Landammann**
- C. Obergericht**

Kantonale Gesamterneuerungswahlen

A. Regierungsrat

Seit der letzten Gesamterneuerung besteht der Regierungsrat aus fünf vollamtlichen Mitgliedern. Für die Amtsdauer 2019–2023 sind wiederum fünf vollamtliche Mitglieder in den Regierungsrat zu wählen. Wählbar sind die im Kanton Stimmberechtigten.

Gemäss Kantonsverfassung ist eine Wiederwahl dreimal möglich. Aufgrund dieser Bestimmung scheiden auf Ende der laufenden Amtsdauer Matthias Weishaupt und Köbi Frei aus dem Regierungsrat aus.

Von den bisherigen Mitgliedern stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung:

- Signer Paul, 1955, Regierungsrat, Landammann, Herisau
- Stricker Alfred, 1960, Regierungsrat, Stein
- Biasotto Dölf, 1961, Regierungsrat, Urnäsch

B. Landammann

Der Landammann wird für eine Dauer von zwei Jahren aus der Mitte des Regierungsrates gewählt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen. Der amtierende Landammann Paul Signer steht daher für eine Wiederwahl als Landammann nicht zur Verfügung.

Zur Verfügung stellt sich:

- Stricker Alfred, 1960, Regierungsrat, Stein

C. Obergericht

Gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 6. Dezember 2010 besteht das Obergericht aus 18 Mitgliedern. Für die Amtsdauer 2019–2023 bleibt die Mitgliederzahl unverändert.

Wählbar in das Obergericht sind auch Personen, die noch keinen Wohnsitz im Kanton haben. Die gewählte Person muss spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Kanton Wohnsitz nehmen.

Von den bisherigen Mitgliedern stehen für eine Wiederwahl zur Verfügung:

- Zingg Ernst, 1956, lic. iur., Gais, Präsident
- Kobler Walter, 1960, lic. iur., Heiden, Vizepräsident
- Rohner-Staubli Susanne, 1955, Sekundarlehrerin, MLaw, Heiden
- Graf-Beutler Ernst, 1964, Landwirt, Heiden
- Fischer Hans-Peter, 1966, Sozialversicherungsexperte, Teufen
- Louis Patrik, 1983, Dr. iur. HSG, Stein
- Oberholzer Bernhard, 1969, lic. iur., Rechtsanwalt, Gais
- Plachel Samuel, 1984, MA HSG, Schwellbrunn
- Blaser Hanspeter, 1960, eidg. dipl. Versicherungsfachmann, Herisau
- Cadosch Autolitano Daniela, 1966, lic. iur., juristische Mitarbeiterin, Gais
- Winiger Marc, 1980, Dr. iur. HSG, juristischer Mitarbeiter, Teufen

- Gasser Aebischer Michèle, 1963, lic. iur., Rechtsanwältin, Teufen
- Windisch Florian, 1980, Dr. iur. HSG, Lehrbeauftragter, Teufen
- Sieber Daniela, 1984, MA HSG, juristische Mitarbeiterin, Speicher

Weitere Informationen

Die Wahlen in den Regierungsrat, ins Landammannamt und ins Obergericht erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Können im ersten Wahlgang nicht alle Behördenmitglieder gewählt werden, findet am 17. März 2019 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet; vorbehalten bleiben «stille Wahlen».

Mit den Wahlunterlagen erhalten Sie für die Wahl jeder Behörde einen leeren amtlichen Wahlzettel. Beigelegt sind zudem vorgedruckte nicht amtliche Wahlzettel von Parteien und Organisationen.

Um gültig zu wählen:

- verwenden Sie für jede Behörde den entsprechenden leeren amtlichen Wahlzettel oder statt dessen einen der entsprechenden nicht amtlichen Wahlzettel;
- füllen Sie die leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich aus bzw. ergänzen oder ändern Sie nicht amtliche Wahlzettel nur handschriftlich;
- achten Sie darauf, dass maximal nur so viele Namen auf einem Wahlzettel stehen, wie Sitze in der jeweiligen Behörde zu vergeben sind;
- bringen Sie keine Kennzeichnungen oder ehrverletzenden Äusserungen an.

Briefliche Stimmabgabe

Für eine briefliche Stimmabgabe verschliessen Sie die Wahlzettel im Stimmkuvert, legen das Stimmkuvert und den Stimmausweis in ein Zustellkuvert und lassen dieses rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen.

Stellvertretung

Sie können sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.